

## **Verbandssatzung des Schulverbandes Küste Dänischer Wohld**

In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.03.2026

Aufgrund des § 56 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (Schulgesetz -SchulG) vom 24.01.2007 (GVOBl. 2007, 39, 276) zuletzt geändert durch Ges. vom 29.01.2025 (GVBl. 2025, 17), in Verbindung mit § 5 Abs. 3, 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, 122) zuletzt geändert durch Ges. vom 05.02.2025 (GVOBl. 2025, 27), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 S. 1, § 24 Abs. 1, 2 und Abs. 3 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO -) vom 28.02.2003 (GVOBl 2003, 57) zuletzt geändert durch Ges. vom 25.07.2025 (GVOBl. 2025, 121) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO- ) vom 29.03.2023 (GVOBl. 2023, 215) zuletzt geändert durch LVO v. 10.11.2025 (GVOBl. 2025, 152) wird nach der Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung vom 14.12.2023/ 18.03.2026 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 16.04.2024 folgende Verbandssatzung des Schulverbandes Küste Dänischer Wohld erlassen:

### **§ 1**

#### **Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel (zu beachten: §§ 4, 5, 13 GkZ)**

- (1) Die Gemeinden Dänischenhagen, Schwedeneck und Strande bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen "Schulverband Küste Dänischer Wohld" und hat seinen Sitz in Dänischenhagen.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Arbeitsverhältnisse mit Beschäftigten begründen.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift "Schulverband Küste Dänischer Wohld".

### **§ 2**

#### **Verbandsgebiet (Bezirk i. S. von § 30 Abs. 1 LVwG)**

Das Schulverbandsgebiet umfasst das Gemeindegebiet der Schulverbandsmitglieder.

### **§ 3**

#### **Aufgaben (zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)**

- (1) Dem Schulverband obliegt die Bereitstellung und Unterhaltung der Grundschulen im Verbandsgebiet an den Schulstandorten Dänischenhagen, Schweden-eck und Strande, soweit sie sich in der Trägerschaft des Schulverbandes befinden, nach den Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes.
- (2) Bestehende Eigentumsverhältnisse bleiben von der im Absatz 1 genannten Regelung unberührt. Soweit der Schulverband für seine Aufgaben Schulgrundstücke, Schulgebäude und Sportanlagen sowie weitere gemeindliche Räumlichkeiten benötigt, die im Eigentum seiner Mitgliedsgemeinden stehen, wird dies einzelvertraglich zwischen Schulverband und Standortgemeinde geregelt.

#### **§ 4**

##### **Organe (zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)**

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.

#### **§ 5**

##### **Schulverbandsversammlung (zu beachten: §9 Gkz)**

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen im Verhinderungsfall. Schulverbandsmitglieder über 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner entsenden je angefangene 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter in die Schulverbandsversammlung. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die bei der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen und Kreistagen nach § 7 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes galt. § 133 Abs. 2 GO gilt entsprechend.
- (2) Jede weitere Vertreterin oder jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Die von den Schulverbandsmitgliedern in die Schulverbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (3) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des am längsten ununterbrochen der Schulverbandsversammlung angehörnden Mitgliedes aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung ist gleichzeitig Schulverbandsvorsteherin oder Schulverbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

## **§ 6**

### **Einberufung der Schulverbandsversammlung (zu beachten: 5, 9 GkZ, § 34 GO)**

Die Schulverbandsversammlung ist von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung oder ein Schulverbandsmitglied es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

## **§ 6a**

### **Sitzungen in Fällen höherer Gewalt (zu beachten: § 5 Abs. 6 GkZ i. V. m. § 35a GO)**

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Verbandsmitglieder an Sitzungen der Schulverbandsversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Schulverbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung in Abstimmung mit dem Schulverbandsvorsteher.
- (2) Für Wahlen gelten die Regelung des § 40 Abs. 1 bis 3 Gemeindeordnung (GO) i. V. m. § 5 Abs. 6 GkZ mit der Maßgabe, dass, sofern jemand der Wahl durch Handzeichen widerspricht (§ 40 Abs. 2 GO), eine geheime briefliche Abstimmung stattfindet. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Der Schulverband entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Amt Dänischenhagen ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten die dem Aufgabenbereich des Schulverbandes unterliegen sowie Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung der Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (4) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

## **§ 7**

### **Schulverbandsvorsteherin, Schulverbandsvorsteher (zu beachten: §§ 10, 11, 12, 13, 14 GkZ, §§ 16a, 34, 35, 46,47, 76, 82 GO)**

- (1) Der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel über
  1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
  2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
  3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,
  4. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,00 € nicht übersteigt,
  5. die Annahme von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
  6. die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,00 EUR
  7. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
  8. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
  9. Stundungen bis zu einem Betrag von 15.000,00 € und einer Stundungsdauer bis zu 36 Monaten
  10. Der Erlass von Forderungen in Höhe von 2.500,00 €.
- (3) Die Entscheidungsbefugnis der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers zu Abs. 2 Ziffern 3, 6 und 7 beinhaltet das Recht, die Entscheidung bis 3.000,00 Euro auf den Amtsvorsteher des Amtes Dänischenhagen und die Entscheidung zu Abs. 2 Ziffern 3 und 6 bis 1.000,00 Euro auf die Schulleitung der verbandsangehörigen Schulen zu übertragen.
- (4) Die Geschäftsordnung trifft Bestimmungen über die ausreichende und rechtzeitige Unterrichtung der Schulverbandsversammlung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten durch die Schulverbandsvorsteherin oder den Schulverbandsvorsteher.

## **§ 7 a**

### **Personalangelegenheiten**

- (1) Personalveränderungen werden den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung unverzüglich vom Schulverbandsvorsteher über die Amtsverwaltung mitgeteilt.
- (2) Auswahl und Einstellung von Personal erfolgen durch ein Gremium bestehend aus: Schulverbandsvorsteher, einem stellvertretendem Schulverbandsvorsteher, jeweiliger Schulleitung und – soweit vorhanden – einem Vertreter

des Personalrates. Die Auswahl und Einstellung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Auswahlgremiums.

## **§ 8**

### **Ehrenamtliche Tätigkeit (zu beachten: §§ 13 GkZ, § 33 GO)**

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigung/Sitzungsgeld (zu beachten: § 5 Abs. 6 GkZ, § 24 GO, Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern)**

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) ausschließlich ein Sitzungsgeld in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 60 v. H. des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (2) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 v. H. des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher erhält einschließlich der Entschädigung für die Tätigkeit als Vorsitzender der Schulverbandsversammlung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 100,00 €.
- (4) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers nicht übersteigen.
- (5) Den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Schulverbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehren-

amtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangenen Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 33,00 €.

- (6) Personen nach Abs. 5 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 11,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (7) Personen nach Absatz 5 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Absatz 2 oder eine Entschädigung nach Absatz 3 gewährt wird.

## **§ 10**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

**(zu beachten: DSGVO, Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten – Landesdatenschutzgesetz)**

- (1) Der Schulverband ist berechtigt, personenbezogene Daten der Mitglieder des Schulverbandes zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken zu verarbeiten (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO, § 3 LDSG, Art. 12-14 DSGVO). Folgende personenbezogene Daten werden verarbeitet:

- Name
- Anschrift
- Berufliche Tätigkeit
- Funktion
- Fraktionszugehörigkeit

- Kommunikationsverbindungen (Telefon- und Telefax-Nummern, E-Mail-Adressen)
- Tätigkeitsdauer

Da der Schulverband über keine eigene Verwaltung verfügt, werden diese Daten vom Amt Dänischenhagen erhoben und zu den genannten Zwecken verarbeitet. Diese Daten dürfen vom Amt Dänischenhagen insbesondere auch in einem Ratsinformationssystem verarbeitet und archiviert und mit Einwilligung der Betroffenen veröffentlicht werden

Die Daten nach Satz 2 werden – mit Ausnahme der Anschrift - ferner nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.

(2) Darüber hinaus verarbeitet das Amt Dänischenhagen Anschriften und Kontoverbindungen der in Abs. 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen.

(3) Zur Prüfung der Frage einer Steuer- und Sozialversicherungspflicht, werden nach § 28 a SGB IV und EStG außerdem erhoben:

- Sozialversicherungsnummer
- Angaben über die Tätigkeit nach dem Schlüsselverzeichnis der Bundesagentur für Arbeit
- Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes
- Beitragsgruppen
- Zuständige Einzugsstelle
- Angaben zum Arbeitgeber
- Steuer-ID-Nummer
- Informationen zur Höhe der sonstigen Einnahmen

Für die Prüfung der Voraussetzungen sind Lohn-/ Gehaltsabrechnungen bzw. Rentenbescheide vorzulegen.

(4) Die Daten aus Abs. 1 bis 3 werden zur Erfüllung der vertraglich übertragenen Abrechnungsaufgabe weitergeben an die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (VAK).

(5) Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Steuer-ID-Nr. sowie Höhe, Grund, Art und Zeitpunkt der Zahlung werden zudem gemäß § 93a Abgabenordnung i. V. m. §§ 8 abs. 2, 9 Abs. 1 der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung – MV) an das Finanzamt übermittelt, in dessen Bezirk der Zahlungsempfänger seinen Wohnsitz hat.

(6) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen und zur Vorbereitung von staatlichen Auszeichnungen, kann der Schulverband auch das Geburtsdatum der in Abs. 1 S. 1 genannten Personen verarbeiten, soweit hierfür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

- (7) Die Daten nach Abs. 1 S. 2 werden durch das Amt Dänischenhagen in geeigneter Weise veröffentlicht, ggf. mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung (§ 5 Abs. 6 GkZ).

## **§ 11**

### **Verbandsverwaltung (zu beachten: § 13 GkZ)**

Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungsgeschäfte und Aufgaben der Finanzbuchhaltung werden durch das Amt Dänischenhagen gegen eine jährliche Entschädigung wahrgenommen. Die Ausgestaltung wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Amt Dänischenhagen und dem Schulverband geregelt.

## **§ 12**

### **Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes (zu beachten: §§ 14, 15 GkZ)**

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

## **§ 13**

### **Deckung des Finanzbedarfs (zu beachten: §§ 15, 16 GkZ)**

- (1) Soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband zur Deckung seines Finanzbedarfes eine Umlage. Diese soll wie folgt aufgebracht werden:
- a. Die Schulverbandsumlage für den laufenden Betrieb der Einrichtungen einschließlich der Bewirtschaftungskosten, jedoch ohne die Bewirtschaftungskosten für die Nutzung durch die Verbandsmitglieder, werden nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler, die die in der Trägerschaft des Schulverbandes Küste Dänischer Wohld befindlichen Schulen und Sportanlagen besuchen, auf die einzelnen Verbandsmitglieder verteilt. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler wird nach dem Durchschnitt der letzten drei vor dem Haushaltsjahr liegenden Schuljahre berechnet.
  - b. Die Schulverbandsumlage nach a) wird um die Bewirtschaftungskosten für die Nutzung durch die Verbandsmitglieder (z.B. für eine Betreuungseinrichtung) in geplanter Höhe, bereinigt um Vorjahreswerte, je Verbandsmitglied hinzugerechnet.
  - c. Die Schulbaulasten für die in der Trägerschaft des Schulverbandlichen Schulen und Sportanlagen werden – soweit keine Übertragung des Eigentums an den Schulen an den Schulverband erfolgt – durch einzelvertragliche Regelungen mit der Standortgemeinde vereinbart. Dem Schulverband entstehende Schulbaulasten fließen in die Schulverbandsumlage zu a) ein.
- (2) Die Schulverbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt.

## **§ 14**

### **Verträge mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung (zu beachten: 5 GkZ i. V. m. § 29 Abs. 2 GO)**

Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Schulverbandsversammlung beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb der in § 7 genannten Wertgrenzen halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrags zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 50.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von jährlich 5.000,00 EUR nicht übersteigt.

Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe, gelten die in Satz 2 genannten Wertgrenzen entsprechend. Bei Verhandlungsvergabe im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 3.000,00 EUR (bei Geltung der VOB) bzw. 1.000,00 EUR (bei Geltung der UVgO) bzw. 25.000,00 EUR (bei freiberuflichen Leistungen nach UVgO) nicht übersteigt. Bei wiederkehrenden Leistungen dürfen diese Beträge über die Gesamtlaufzeit nicht überschritten werden.

## **§ 15**

### **Verpflichtungserklärungen (zu beachten: § 11 GkZ)**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,00 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

## **§ 16**

### **Änderungen der Verbandssatzung (zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff LVwG)**

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 S. 1 und der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

## **17**

### **Aufnahme neuer Schulverbandsmitglieder (zu beachten: §§ 5 GkZ i. V. m. §§ 121, 124 LVwG)**

Zur Aufnahme eines neuen Schulverbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

## **§ 18**

### **Ausscheiden von Schulverbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes**

**(zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)**

- (1) Jedes Schulverbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Schulverbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Schulverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben.

## **§ 19**

### **Rechtsstellung des Personals bei Austritt eines Mitgliedes oder der Auflösung des Schulverbandes**

**(zu beachten: § 13 GkZ, § 27 Abs. 3 LBG i. V. m. §§ 16-19 BeamtStG)**

- (1) Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei einem Austritt eines Verbandsmitgliedes oder einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Schulverbandsmitgliedern.
- (2) Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Schulverbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über den Austritt oder die Auflösung des Schulverbandes.
- (3) Soweit diese Vereinbarung nicht zu Stande kommt, verpflichten sich die Schulverbandsmitglieder bestehende Beschäftigungsverhältnisse im Verhältnis der Schülerzahlen der letzten 3 Schuljahre zu übernehmen oder untereinander die Kosten bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zu erstatten.

## **§ 20**

### **Veröffentlichungen**

**(zu beachten: § 5 GkZ, Bekanntmachungsverordnung)**

- (1) Satzungen des Schulverbandes werden durch Abdruck im "Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Dänischenhagen" bekannt gemacht. Hinsicht-

lich der Erscheinungsweise und der Bezugsmöglichkeiten gelten die entsprechenden Bestimmungen der Hauptsatzung des Amtes Dänischenhagen. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem das Bekanntmachungsblatt erschienen ist.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 21** **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Dänischenhagen, den 22.04.2024  
19.03.2026

Schulverband Küste Dänischer Wohld  
Schulverbandsvorsteher

gez. O. Kühl